

## Schutzmassnahmen weitgehend erreicht:

## Nur wenig Boden in ausländischem Besitz

Heutiges Grundverkehrsgesetz hat sich nach Meinung der Regierung grundsätzlich bewährt

Vorderhand sieht sich die Regierung nicht veranlasst, besondere Massnahmen zum Schutze einer allfälligen Überfremdung unseres Grund und Bodens zu ergreifen. Sie ist der Auffassung, «dass die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Rahmen der möglichen Schutzmassnahmen gegen eine Überfremdung von Grund und Boden in Liechtenstein weitgehend erreichen». So lautet ein Kernsatz der Interpellationsbeantwortung zum Problemkreis Eigenständigkeit und Überfremdung, die in der Landtags-sitzung vom 9. Juli diskutiert wurde.

Wenn die Regierung darüberhinaus auch feststellt, dass die Praxis aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen laufend zu überprüfen seien, so attestiert sie dem geltenden Grundverkehrsgesetz aus dem Jahre 1975 (Landesgesetzblatt Nr. 5) doch, dass es sich bewährt hat. Ausser der Heraufsetzung für Wohnsitzfrist für Ausländer auf 10 Jahre, die 1980 erfolgte, wurde am alten Gesetz bisher nichts geändert.

## Gemeinden als Grossgrundbesitzer

Eine per 15. Oktober 1980 abgeschlossene Statistik über die heutigen Eigentumsverhältnisse des Bodens in Liechtenstein zeigt, dass sich nur wenig Grund und Boden in ausländischer Hand befindet. Von den 160 Quadratkilometern entfallen

- 23.68 Prozent auf natürliche Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft;
  - 0.45 Prozent auf natürliche Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft;
  - 0.75 Prozent auf übrige Ausländer;
  - 13.20 Prozent auf juristische Personen (Gesellschaften);
  - 58 Prozent des Bodens ist im Besitz der Gemeinden, die damit eigentliche Grossgrundbesitzer im Lande sind;
  - 0.97 Prozent gehören dem Staat und 2.95 Prozent des Bodens werden statistisch unter «Verschiedens» geführt.
- Insgesamt beträgt der Eigentumsanteil natürlicher Personen ausländischer Staatsangehörigkeit also nur 1.2 Prozent. Freilich muss man hier darauf hinweisen, dass die Statistik keinen Unterschied nach Lage des Bodenbesitzes macht. Eine Aufgliederung der Eigentumsverhältnisse nach bebauten Grundstücken und Bauplätzen würde hier die Prozentzahlen möglicherweise verschieben. Nicht repräsentativ für das Verhältnis inländischer/ausländischer Bodenbesitz ist auch die Zahl betreffend die juristischen Personen. Auch hier könnte nur eine

Aufschlüsselung nach Besitzverhältnissen eine klare Auskunft auf die gestellte Frage geben.

## Rückgriff auf frühere Regierungsberichte

In ihrem Bericht über das Postulat vom 1. April 1981 greift die Regierung auf frühere Stellungnahmen zurück. So erinnert sie an ein Postulat, das am 19. Dezember 1977 (von FBP-Abgeordneten) eingereicht wurde. Danach wurde die Regierung eingeladen «das Grundverkehrsgesetz von 1974 auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und dem Landtag gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes zu unterbreiten. Dies erfolgte durch einen Bericht vom 7. Mai 1979 betreffend die Handhabung des Grundverkehrsgesetzes von 1974, nämlich die Haltung und Überfremdung von Grund und Boden zu verhindern, festgehalten, dass

das Grundverkehrsgesetz die bestehende Bodeneigentumsstruktur nicht verändern könne. Es sei auch keine Bewirtschaftung oder gar Umverteilung des Bodens beabsichtigt.»

«Es könne und wolle nur verhindern, dass Grundstücke in die Hand von Personen gelangen, die kein berechtigtes Interesse am Erwerb nachweisen könnten. Die Regierung kam zur Ansicht, dass mit einer Ausnahme es nicht angebracht sei, die angesprochenen Bestimmungen des Gesetzes zu verschärfen. Durch eine neuerliche Gesetzesrevision im Jahre 1979 (LGBl. 1979 Nr. 54) wurde festgelegt, dass u. a. ein berechtigtes Interesse nicht mehr wie bisher vorliege, wenn der Veräusserer seinen Wohnsitz im Ausland hatte und der Erwerber liechtensteinischer Landesbürger mit Wohnsitz im Inland war, sondern dies nur noch der Fall

war, wenn der Veräusserer Ausländer war und seinen Wohnsitz im Ausland hatte und der Erwerber liechtensteinischer Landesbürger mit Wohnsitz im Inland war.»

## Der Bodenerwerb durch Ausländer

Die Regierung stellte in der Beantwortung der Interpellation fest, dass das Ausmass der Bodenfläche, welche seit Einführung des Grundverkehrsgesetzes im Jahre 1959 bis 31. Dezember 1970 mit Bewilligung der Grundverkehrsbehörden in das Eigentum von Personen ausländischer Nationalität mit Wohnsitz im Lande übergegangen sei, rund 101 500 Klafter betrage, was 1.75 % des überbaubaren Bodens des Landes ausmache. Im Jahre 1978 betrug der Anteil des Bodenerwerbs durch Ausländer 6.1 % des Gesamtumsatzes an Grund und Boden.»

## Neue KV-Lehre ab Frühjahr 1983

Auszug aus dem Jahresbericht der Kaufmännischen Berufsschule in Buchs

Im Jahre 1980 hat sich die Kaufm. Berufsschule in den neuen Räumlichkeiten an der Bahnhofstrasse 2 in Buchs gut eingelebt. Der gesamte Lehrbetrieb wirkte sich in geordneten Bahnen ab. Bei Schulbeginn zeigt es sich, dass die Zahl der neu eingetretenen Schüler wie in den vergangenen Jahren etwas zugenommen hat: kaufm. Lehrlinge 132, Bürolehrlinge 40. Mit den 172 neu eingetretenen Lehrlingen wurden 8 Klassen gebildet mit einer durchschnittlichen Schülerzahl von 22. Total werden 439 Schüler in 23 Klassen unterrichtet.

Rund 600 Kursteilnehmer besuchten wie in den vergangenen Jahren die Abendschule der Kaufm. Berufsschule. 9 hauptamtliche und 19 nebenamtliche Lehrkräfte waren im vergangenen Jahr an der Schule tätig. Der Rektor, Dr. Werner Scheuss, berief für die Hauptlehrer fünf Sitzungen ein, um schulische Belange zu besprechen. Die Lehrerschaft nahm an über 20 Lehrerweiterbildungskursen teil, war an über 10 Veranstaltungen in der Schweiz durch Delegationen vertreten und sorgte auch mit diversen Veranstaltungen für die Schüler für Weiterbildung und Informationen.

## Verzicht auf Typisierung in R und S

Am 1. Januar 1980 ist das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten. Der Unterricht an der Kaufm. Berufsschule wird dadurch weiter ausgebaut. So können für schwächere Schüler Stützurse erteilt werden. Auch ist ein erweitertes Freifächerangebot vorgesehen. Bei den Vorbereitungen für die neuen Lehrpläne zeichnet sich die Tendenz ab, auf die Typisierung in R und S zu verzichten und zu einer Einheitslehre (allerdings mit Wahlfächern) zurückzukehren. Wenn die Arbeiten planmässig verlaufen, ist damit zu rechnen, dass die neue KV-Lehre ab Frühjahr 1983 wahrscheinlich in Kraft treten wird.

An den diesjährigen Lehrabschlussprüfungen im Februar legten insgesamt 252 Kandidaten der KV-Lehre sowie 57 der Bürolehre des Prüfungskreises Buchs (Kaufm. Berufsschulen von Altstätten, Buchs und Walenstadt) die Prüfung ab. Von liechtensteinischer Sicht aus war diese Prüfung gerade für die Kandidaten aus Liechtenstein für viele ein grosser Erfolg, befinden sich doch bei den Bestleistungen der ersten 14 Kandidaten 12 (!) aus Liechtenstein.

## Schulstandort Buchs bleibt

Die Schülerzahlen der drei Kaufmännischen Schulen in Altstätten, Buchs und Walenstadt rechtfertigen ein Belassen der bisherigen Standorte und Schulortszustellungen, wie es im Entscheid des Erziehungsdepartementes heisst. (Bekanntlich bestanden von St. Gallen aus Bestrebungen, diese drei Schulen in Sargans zu zentralisieren. Diese Bestrebungen fanden aber bei den drei Schulen keine grosse Begeisterung). Dieser Entscheid bestimmt also, dass die Kaufmännische Berufsschule in Buchs bleibt, und zwar in der gegenwärtigen Organisationsform. Mit diesem Entscheid vom 25. 6. 1980 hat der Regierungsrat die bisherigen Standorte bestätigt. Ein fast 10jähriger Kampf um die Beibehaltung der KV-Schule in Buchs hat damit seinen Abschluss gefunden.

## Beitrag Liechtensteins: 600 000 Franken

Die Betriebsrechnung 1980 weist einen Aufwand von Fr. 1.2 Mio auf. Die Beiträge aus Liechtenstein belaufen sich auf über 600 000 Franken. Etwa die Hälfte der Schüler an der Kaufm. Berufsschule Buchs kommt aus Liechtenstein.

## Familienausgleichskasse (FAK):

## «Ergänzungszulage» wird wieder abgeschafft

Rückkehr zu einheitlichen Kinderzulagen für alle Bezugsberechtigten

Seit Juni 1965 gibt es in Liechtenstein zweierlei Arten von Kindergeld: die normale Kinderzulage, auf die alle Familienväter gleichermaßen Anspruch haben, und die sogenannte Ergänzungszulage. Ergänzungszulagen konnten nur Liechtensteiner mit Wohnsitz im Inland oder Ausländer beanspruchen, die mindestens 2 Jahre lang im Lande wohnen. Nun soll diese Zweiteilung des Kindergeldes wieder abgeschafft werden.

Die Einführung der Ergänzungsleistung erfolgte seinerzeit aufgrund einer von der Vaterländischen Union lancierten Volksinitiative. Die Initiative beinhaltete zwei Abänderungsvorschläge: die Kinderzulagen sollten über eine damals soeben in Kraft gesetzte Erhöhung hinaus verbessert werden. Um die Verbesserung finanziell tragbar zu machen, sollten die zusätzlichen Verbesserungen in Form einer «Ergänzungszulage» nur Liechtensteinern mit Wohnsitz im Inland und Ausländern mit mindestens zweijähriger Wohnsitzdauer im Land ausgerichtet werden.

## Politische Konfrontation

Die Initiative löste im Jahre 1965 eine

ernste politische Konfrontation aus. Der damalige Regierungschef Dr. Gerard Batliner warnte davor, mit einer Politik des sich Überbietens in diesem Bereich Unruhe in das Lohngefüge der Wirtschaft zu bringen und den Staatshaushalt mit dauernden Ausgaben zusätzlich zu belasten. Schliesslich wurde die Einschränkung des Bezügerkreises, bezw. der Ausschluss der Grenzgänger und der Ausländer mit weniger als zwei Jahren Wohnsitz als Diskriminierung angeprangert.

## Initiativbegehren angenommen

Da im Landtag keine Einigung erzielt werden konnte, wurde das Initiativbegehren dem Volk zur Entscheidung vorgelegt. Die Volksabstimmung fand am 27. Juni 1965 statt. Bei einer Stimmbeteiligung von 76.8 Prozent wurde das Initiativbegehren mit 1781 JA zu 1030 NEIN sehr deutlich angenommen. Das System der normalen Kinderzulage und der Ergänzungszulage blieb bis heute (natürlich bei veränderten Ansätzen des Kindergeldes) in Kraft. Im Bericht der Regierung zur bevorstehenden Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen werden

die Gründe erläutert, welche die Regierung veranlassen, jetzt wieder zum alten System zurückzukehren:

## Neue Situation durch Sozialabkommen

«Die Ergänzungszulage wird nach den bisherigen Bestimmungen Liechtensteinern mit Wohnsitz in Liechtenstein ausbezahlt. Sie beträgt zur Zeit Fr. 20.-. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung oder wenigstens zweijährigem, ununterbrochenem Aufenthalt sind Liechtensteinern gleichgestellt. Durch den Abschluss der Sozialabkommen mit Österreich, Deutschland und Italien ist die Ergänzungszulage praktisch bedeutungslos geworden, da die Staatsangehörigen dieser Vertragsstaaten die Ergänzungszulage erhalten. Mit der Schweiz besteht ein Übereinkommen über die Familienzulagen lediglich mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden. Die Bürger der übrigen Kantone werden wie Angehörige von Staaten, mit denen kein Abkommen besteht, behandelt. Diese Regelung ist unbefriedigend und widerspricht im Sinn und Geist dem Vierer-Abkommen zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz.

## Ruggeller Riet

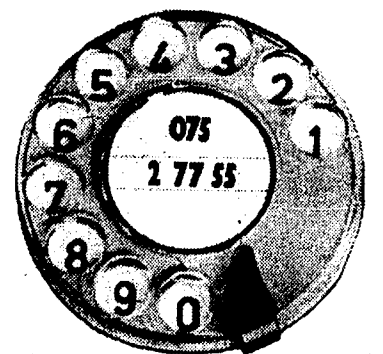
Bodenerwerb für den  
Naturschutz

Wie aus dem «Bericht 80» der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg hervorgeht, konnten im vergangenen Jahr im Ruggeller Riet 3 Parzellen im Ausmass von 2985,7 Klafter von Seiten des Naturschutzes erworben werden, wovon 542 Klafter ausserhalb des Naturschutzgebietes zu Tauschzwecken.

1980 wurden für 7009.25 Franken Naturschutz-Parzellen dem Land zu den Gestehungskosten überschrieben. Bis Ende 1980 sind somit 21 546 Klafter zu Naturschutzzwecken im Gebiet erworben worden, wovon 4649,5 Klafter zu Austauschzwecken in der Umgebung. Weiter hält der Bericht u. a. fest: «Erstmals wird im Naturschutzgebiets-Perimeter eine Parzelle im Ausmass von 594 Klaftern in 10jährige Pacht genommen.

Mit Schreiben vom 1. 2. 1980 wird die Agrargemeinschaft Altenstadt als eine der grössten Grundeigentümerinnen im Gebiet mit 6597 Klaftern um Verkauf oder Austausch angeschrieben. Am 24. März findet mit Vertretern der Agrargemeinschaft ein Lokalaugenschein statt. Die Agrargemeinschaft wäre grundsätzlich an einem Austausch interessiert. Es wird in der Folge für einen konkreten Austausch ein Gutachten des FL-Landwirtschaftsamtes eingeholt. Aufgrund dieses Gutachtens vom 21. April wird vorerst am 25. April 1980 ein konkretes Tauschangebot unterbreitet. Entgegen dem konkreten Angebot möchte die Agrargemeinschaft zwei Parzellen inmitten ihres Grundeigentums im Austausch. Dadurch verzögern sich diese Abtauschverhandlungen. Im Gebiet ist allgemein eine verstärkte Bereitschaft festzustellen, durch Realtausch aus dem Naturschutzperimeter zu kommen.»

## Für Privatkredite



**BILFINANZ**  
AKTIENGESELLSCHAFT

FL-9490 VADUZ · TELEFON 075 / 27755

Vor der  
BerufswahlHerausgabe eines  
Lehrstellenkatalogs

Erfahrungsgemäss setzt nach der Ferienzeit die intensive Suche nach einer freien Lehrstelle auf das kommende Frühjahr ein.

Als Angebot seitens des Amtes für Berufsbildung und der Berufsberatungsstelle wird auch dieses Jahr wieder ein Sonderdruck «Lehrstellenkatalog» erscheinen. Dieser Lehrstellenkatalog informiert berufsweise über alle offenen Lehrstellen auf Frühjahr 1982.

Um den freien Lehrstellenbestand zu erfassen, ist es notwendig, dass die Lehrmeister ihre freien Ausbildungsplätze dem Amt für Berufsbildung melden. Dazu wurde jedem liechtensteinischen Betrieb ein entsprechendes Meldeformular zugeschickt. Der Meldetermin läuft am 18. August ab. Später eintreffende Nachrichten können infolge der Drucklegung nicht mehr berücksichtigt werden.